

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH &
Co. KG

Jahrgang **2026**

Ausgabe - Nr. **27**

Ausgabetag **19.06.2026**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
SPARKASSE MÜNSTERLAND OST			
87	16.06.2026	Aufnahme von Kraftloserklärungen	445 - 446
VOLKSHOCHSCHULE WARENDORF			
88	11.06.2026	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Volkshochschule Warendorf für das Haushaltsjahr 2026	447 - 450
ABWASSERBETRIEB TEO AÖR			
89	18.05.2026	13. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR	451 - 453
KREIS WARENDORF			
90	16.06.2026	a) Genehmigung gem. § 27 Abs. 4 und Abs. 6 i. V. m. § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts Abwasserbetrieb TEO	454 - 466
91	12.06.2026	b) Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG	467
92	18.06.2026	c) Öffentliche Zustellungen gem. § 10 LZG NRW	468 – 490

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 300364965

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, 16. Juni 2026

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 300373792

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, 16. Juni 2026

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Haushaltssatzung

der Volkshochschule Warendorf



Warendorf | Telgte | Sassenberg
Everswinkel | Ostbevern | Beelen

für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 444) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) und des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Satzung der Volkshochschule Warendorf vom 21.07.2011 (Amtsblatt des Kreises Warendorf vom 23.09.2011, S. 549), hat die Verbandsversammlung der Volkshochschule Warendorf mit Beschluss vom 04.05.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Volkshochschule Warendorf voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.306.137 €
davon außerordentliche Erträge	0 €

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.360.400 €
---------------------------------------	-------------

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.248.391 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.338.377 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	88.000 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 54.263 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu entrichtende Umlage des Verbandes wird gem. § 10 der Verbandssatzung i. V. m. § 19 GkG NRW auf 150.000 € festgesetzt.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Der Vorstandsvorsteher entscheidet gem. § 18 GkG i. V. m. § 83 GO NRW über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ab einem Betrag über 5.000 € bis zu einer Höhe von 30.000 €. Dabei wird der Haushaltsansatz der jeweiligen Einzelposition des Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplanes zugrunde gelegt. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind gem. § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn Sie den Betrag von 30.000 € überschreiten. Über die Leistung von erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet die Verbandsversammlung. In diesen Fällen hat die Verwaltung die vorherige Zustimmung der Verbandsversammlung einzuholen.

§ 8

Flexible Haushaltsführung

Zur flexiblen Ausführung des Haushaltes bilden alle Erträge und Aufwendungen bzw. alle ertragsgleichen Ein- und aufwandsgleichen Auszahlungen eines Produktes der VHS Warendorf gem. § 21 Abs. 1 KomHVO NRW zusammen ein gemeinsames Budget. Alle Positionen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Innerhalb eines Budgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen. Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit darf allerdings nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan führen.

Mehrerträge/-einzahlungen innerhalb des Budgets berechtigen gem. § 21 Abs. 2 KomHVO NRW zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen für Investitionen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

§ 9

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 S. 2 KomHVO wird auf 15.000 € (Summe der Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr) festgelegt.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung Volkshochschule Warendorf

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf mit Schreiben vom 12.05.2026 angezeigt worden.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung in § 6 der Haushaltssatzung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf mit Verfügung vom 05.06.2026 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Volkshochschule Warendorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, 11.06.2026

Johannes Austermann
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 25.02.2016 in der Fassung der 13. Änderung vom 12.05.2026 zu der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR und der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, jeweils für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR, jeweils vom 25.02.2016

Artikel I

§ 4a Starkverschmutzerzuschlag

c) Die zur Bestimmung eines Gebührenzuschlages erforderlichen Abwasseranalysen lässt die Abwasserbetrieb TEO AöR auf eigene Kosten durchführen. Einzelheiten, insbesondere Zeit, Ort der Probenahmen und Prüfinstitut, bestimmt die Abwasserbetrieb TEO AöR.

Die Probenahmen werden zufällig verteilt und zu wechselnden Tageszeiten (auch am Wochenende) und zu verschiedenen Jahreszeiten an sämtlichen Einleitstellen in das öffentliche Netz durchgeführt.

e) Grundsätzlich hat die Ableitung des Abwassers nur über einen Anschluss zu erfolgen, sofern ein Grundstück mehrere Kanalanschlüsse hat, ist der Belastungswert für jede Ableitung getrennt anzuwenden, sofern für jeden Anschluss eine Mengenmessung erfolgt; im Übrigen gilt für das Gesamtgrundstück der höchste Belastungswert. Die Entwässerungsplanung/ Der Entwässerungsbestand des jeweiligen Betriebes ist dem Abwasserbetrieb TEO AöR zu erläutern und als Plan zur Verfügung zu stellen.

f) Der Starkverschmutzerzuschlag berechnet sich nach der folgenden Formel:

Beispiel CSB: $[\text{Einleiter-CSB (g/cbm)} - 700 \text{ g/cbm}] \times \text{Gebührensatz für 1g CSBhom in der Abwasserbehandlung} - \text{jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet} - \text{nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.3, II.3, III.3 und IV.3)} \times \text{Abwassermenge (cbm)}$

Artikel II

Anlage Abgabenmaßstäbe und -sätze

zur Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 25.02.2016 in der Fassung der **13. Änderung vom 12.05.2026** zu der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR und der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, jeweils für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR, jeweils vom 25.02.2016

Geltungszeitraum: 2026

I. Entsorgungsgebiet Telgte

I.2 Abwassergebührensätze

- g) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2026 jährlich 0,87 €.

II. Entsorgungsgebiet Everswinkel

II.2 Abwassergebührensätze

- h) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2026 jährlich 0,75 €.

III. Entsorgungsgebiet Ostbevern

III.2 Abwassergebührensätze

- h) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2026 jährlich 0,88 €.

IV. Entsorgungsgebiet Beelen

IV.2 Abwassergebührensätze

- g) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2026 jährlich 0,79 €.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR zu der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR und der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücks-entwässerungsanlagen, jeweils für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 6 Absatz 3 der Unternehmenssatzung der Abwasserbetrieb TEO Anstalt öffentlichen Rechts haben der Rat der **Stadt Telgte** in seiner Sitzung am **30.04.2026**, der Rat der **Gemeinde Everswinkel** in seiner Sitzung am **12.05.2026**, der Rat der **Gemeinde Ostbevern** in seiner Sitzung am **28.04.2026** und der Rat der **Gemeinde Beelen** in seiner Sitzung am **26.03.2026** dieser Satzung zugestimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV.NRW. S. 618), eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand der Abwasserbetrieb TEO AöR hat den Beschluss des Verwaltungsrates der Abwasserbetrieb TEO AöR vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Abwasserbetrieb TEO AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates bestätigt hiermit, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (GV. NRW. S. 516, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11. 2015 (GV. NRW. S. 741) verfahren wurde.

48291 Telgte, den 18. Mai 2025

gez. Katja Behrendt
Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Abwasserbetrieb TEO AöR

G e n e h m i g u n g

Gem. § 27 Abs. 4 und Abs. 6 i. V. m. § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.07.2025, genehmige ich als untere staatliche Verwaltungsbehörde die von den Räten der Gemeinde Beelen am 26.03.2026, der Gemeinde Ostbevern am 28.04.2026, der Stadt Telgte am 30.04.2026 und der Gemeinde Everswinkel am 12.05.2026 gefassten übereinstimmenden Beschlüsse über die 3. Änderung der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts Abwasserbetrieb TEO vom 23.03.2026.

Die vorstehende Genehmigung der in den v. g. Sitzungen gefassten, übereinstimmenden Ratsbeschlüsse der Stadt Telgte und der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts Abwasserbetrieb TEO wird hiermit gem. § 27 Abs. 5 Satz 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Warendorf, den 16.06.2026

Kreis Warendorf

Der Landrat

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez. Dr. Olaf Gericke



Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts Abwasserbetrieb TEO

Beschlussgrundlage	Inkrafttreten
Urfassung	in Kraft getreten 25.02.2016
1. Änderung	in Kraft getreten 18.02.2017
2. Änderung	in Kraft getreten 14.12.2024
3. Änderung	in Kraft getreten 19.06.2026



in der Fassung der 3. Änderung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Stamm- und Eigenkapital	3
§ 2 ¹⁾²⁾ Gegenstand der Anstalt	4
§ 3 Organe	5
§ 4 ²⁾³⁾ Der Vorstand	5
§ 5 Der Verwaltungsrat	6
§ 6 ²⁾ Zuständigkeit des Verwaltungsrats	7
§ 7 ²⁾³⁾ Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats	8
§ 8 Verpflichtungserklärung	9
§ 9 ²⁾ Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Bekanntmachungen	9
§ 10 Haftung	10
§ 11 Wirtschaftsjahr	10
§ 12 Überleitungsvorschriften	10
§ 13 Austritt eines Trägers und Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens	11
§ 14 Inkrafttreten	12



Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts Abwasserbetrieb TEO vom 12.10.2015

Aufgrund von § 27 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der aktuellen Fassung haben der Rat der Stadt Telgte in seiner Sitzung am 22.09.2015, der Rat der Gemeinde Everswinkel in seiner Sitzung am 29.09.2015, der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am 24.09.2015 und der Rat der Gemeinde Beelen in seiner Sitzung am 24.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zuge der Gleichstellung von Frau und Mann die gewählte Ausdrucksform die weibliche mit umfasst.

§ 1 Name, Sitz, Stamm- und Eigenkapital

- 1) Die „Abwasserbetrieb TEO AöR“ ist eine gemeinsame selbständige Einrichtung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 27 Abs. 1 GkG, § 114a Gemeindeordnung NRW). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- 2) Die Stadt Telgte sowie die Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen sind Träger des gemeinsamen Kommunalunternehmens.
- 3) Die Anstalt führt den Namen „Abwasserbetrieb TEO“ mit dem Zusatz AöR. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- 4) Die Anstalt hat ihren Sitz in Telgte.
- 5) Das Stammkapital der Anstalt beträgt 2.000.000 Euro. Hierauf leisten die Stadt Telgte sowie die Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen jeweils 500.000 Euro.
- 6) Das Eigenkapital der Anstalt besteht aus den von den Trägern im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Anstalt übertragenen Vermögenswerten. Die übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sind den jeweiligen Schlussbilanzen der Abwasserbetrieb TEO AöR sowie dem Sondervermögen Abwasser der Gemeinde Beelen zum 31.12.2015 zu entnehmen.
- 7) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel zeigt eine kreisförmige Graphik mit den innen stehenden Buchstaben „T E O“.

§ 2¹⁾²⁾ Gegenstand der Anstalt

- 1) Aufgabe der Anstalt ist die Durchführung der öffentlichen Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt Telgte und den Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen, insbesondere Bau und Betrieb der dazu erforderlichen öffentlichen Entwässerungsanlagen. Die Stadt Telgte und die Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen übertragen der Anstalt die ihnen obliegende Abwasserbeseitigungspflicht im Sinne von § 46 LWG mit Ausnahme der Erstellung des Abwasserbeseitigungskonzepts nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG, gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 GkG i. V. m. § 114a Abs. 3 S. 1 GO NRW zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung.
- 2) Daneben führt die Anstalt im Auftrag der Träger folgende Aufgaben durch:
 - a) Vorbereitung des Abwasserbeseitigungskonzepts,
 - b) Vorbereitung der Entscheidungen der Räte der Träger in Angelegenheiten, die gem. § 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3 dieser Satzung Weisungen oder gem. § 6 Abs. 3 Satz 4 dieser Satzung Entscheidungen oder gem. § 6 Abs. 3 Satz 5 dieser Satzung Zustimmung erfordern.
- 3) Die Anstalt ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird. Sie kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben Dritter bedienen und sich im Rahmen der gemeinderechtlichen Möglichkeiten an ihnen beteiligen. Nach diesen Maßgaben kann die Anstalt andere Unternehmen oder Einrichtungen gründen oder sich an solchen beteiligen oder eine bestehende Beteiligung erhöhen, wenn das dem Anstaltszweck dient. Für die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sowie deren Veräußerung und andere Rechtsgeschäfte im Sinne des § 111 GO NRW gelten die §§ 108 bis 113 GO NRW entsprechend. Für die in Satz 4 genannten Gründungen und Beteiligungen muss ein besonders wichtiges Interesse vorliegen.
- 4) Die Anstalt kann im Rahmen der gemeinderechtlichen Vorschriften Aufgaben aus dem Bereich der Abwasserbeseitigung als Erfüllungsgehilfin auch für andere Gebietskörperschaften übernehmen.
- 5) Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Träger
 - a) Satzungen für das gemäß § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen,
 - b) unter den Voraussetzungen des § 9 GO NRW durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

Die Stadt Telgte und die Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen übertragen insoweit das ihnen gemäß §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben.

- 6) Die Anstalt kann Dienstherrin von Beamten sein, soweit sie hoheitliche Befugnisse ausübt. Sie kann außerdem Arbeitgeberin von tarifrechtlich Beschäftigten sein.
- 7) Durch Beschluss der Vertretung des Trägers und des Verwaltungsrats kann einem Träger die gem. § 2 Abs. 1 übertragene Abwasserbeseitigungspflicht ausschließlich zum Zwecke des Abschlusses oder der Änderung einschließlich der Kündigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Träger und einer anderen juristischen Person des Öffentlichen Rechts zur Zusammenarbeit bei der Abwasserbeseitigung gem. § 50 Satz 1 LWG i. V. m. § 56 WHG zurückübertragen werden. Diese Rückübertragung steht unter der Bedingung, dass die erforderliche wasserrechtliche Zulassung erteilt wird und anschließend durch Beschluss der Vertretung des Trägers und mit Zustimmung der zuständigen Behörde zurück an die Anstalt fällt und die Anstalt und die andere juristische Person des öffentlichen Rechts sich durch Abschluss einer Vereinbarung dazu verpflichten, die Ausführung der Abwasserbeseitigung gemeinsam durchzuführen.

§ 3 Organe

- 1) Organe der Anstalt sind
 - der Vorstand (§ 4)
 - der Verwaltungsrat (§ 5).
- 2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus den Organen der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Telgte und der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen.

§ 4^{2) 3)} Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- 2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- 3) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- 4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand wird gemeinsam durch die kaufmännische Abteilungsleitung sowie entweder der technischen Abteilungsleitung oder der Abteilungsleitung Betrieb und der/den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten.
- 5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.

- 6) Der Vorstand unterrichtet den Verwaltungsrat halbjährlich über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den jeweiligen Haushalt der Stadt Telgte oder der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern oder Beelen haben können, ist die jeweilige Kommune und der Verwaltungsrat hierüber frühzeitig zu unterrichten.
- 7) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen sowie sämtliche arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den tarifrechtlich Beschäftigten einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesem beigefügten Stellenplan.

§ 5 Der Verwaltungsrat

- 1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Hauptverwaltungsbeamten der Träger (bei Verhinderung vertreten durch den jeweiligen Vertreter im Amt) sowie 16 weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder werden persönliche Vertreter bestellt. Ist der jeweilige persönliche Vertreter verhindert, kann das Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Verwaltungsratsmitglied übertragen werden. Dabei muss aus der Übertragung eindeutig hervorgehen, für welche Verwaltungsratssitzung die Stimmrechtsübertragung gelten soll.
- 2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist für jeweils drei Jahre – beginnend mit dem Kalenderjahr 2015 - abwechselnd der Bürgermeister der Gemeinde Everswinkel, der Bürgermeister der Gemeinde Ostbevern, der Bürgermeister der Gemeinde Beelen und der Bürgermeister der Stadt Telgte (nacheinander). Stellvertretender Vorsitzender ist jeweils der nach diesem Ablauf auf den aktuellen Vorsitzenden folgende Bürgermeister.
- 3) Jeder Träger bestellt vier Ratsmitglieder nebst Vertretern (ebenfalls Ratsmitglieder) für den Verwaltungsrat. Diese werden jeweils von den Räten der Träger für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß.
- 4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat des jeweiligen Trägers angehören, endet mit dem Ende der jeweiligen Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- 5) Der Verwaltungsrat hat der Stadt Telgte und den Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- 6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten keine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen.

§ 6²⁾ Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- 1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- 2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- 3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. den Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 1),
 2. die Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen oder Einrichtungen sowie deren Gründung,
 3. die Änderung des Stammkapitals,
 4. die Bestellungen und Abberufungen des Vorstands sowie die Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes,
 5. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 6. die Zustimmung zu über den Vermögensplan hinausgehenden Einzelmehrauszahlungen
 - a) bei Maßnahmen bis 200.000 € ab einer Wertgrenze von 20.000 € wenn keine Deckung durch Minderauszahlungen für andere Maßnahmen oder Mehreinnahmen innerhalb der Sparte erreicht werden kann,
 - b) bei Maßnahmen größer als 200.000 € ab einer Wertgrenze von mehr als 10 % der geplanten Summe, wenn keine Deckung durch Minderauszahlungen für andere Maßnahmen oder Mehreinnahmen innerhalb der Sparte erreicht werden kann,
 - c) immer jedoch bei einer Überschreitung der Maßnahme ab 50.000 €.
 7. die Bestellung des Abschlussprüfers,
 8. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 9. die Ergebnisverwendung,
 10. die Entlastung des Vorstandes.

Im Fall der Nummer 1 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des jeweiligen Rates des Trägers, auf dessen Gebiet die Satzung Geltung entfaltet. Dies gilt entsprechend für andere Entscheidungen des Verwaltungsrats, soweit diese in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Erlass von Satzungen im Sinn der Nummer 1 stehen (insbesondere die Entscheidungen über den Wirtschaftsplan und die Ergebnisverwendung, soweit diese Auswirkungen auf Satzungen über Gebühren, Beiträge und Entgelte entfalten). Im Fall der Nummer 2 bedarf es der vorherigen Entscheidung der Räte der Träger. Im Fall der Nummer 3 und bei Entscheidungen des Verwaltungsrats von grundsätzlicher Bedeutung ist die Zustimmung der Räte der Träger erforderlich.

- 4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- 5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7^{2) 3)} Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- 1) Der Verwaltungsrat tritt auf in Textform unter Einschluss von E-Mail ergangene Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort, Form der Versammlung und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- 2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- 3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind öffentlich. Für folgende Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 - Personalangelegenheiten,
 - Liegenschaftsangelegenheiten,
 - Auftragsangelegenheiten,
 - für Entscheidungen nach § 6 Abs. 3 Nr. 6 dieser Satzung, die im Umlaufverfahren beschlossen werden.

Darüber hinaus kann auf Antrag eines Verwaltungsratsmitglieds für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Dies gilt nicht für Beratungen oder Beschlussfassungen von Satzungen gemäß § 114a Abs. 3 Satz 2 GO NRW.

- 4) In Angelegenheiten, die ausschließlich die Belange eines Trägers betreffen, sind lediglich die diesen Träger vertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats stimmberechtigt.
- 5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- 6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

- 7) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. § 50 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend.
- 8) Die Sitzungen des Verwaltungsrats müssen in einer der folgenden Formen abgehalten werden:
 1. als Präsenzversammlung an einem Ort, an dem die Mitglieder gemeinsam physisch anwesend sind,
 2. als in Textform unter Einschluss von E-Mail abgehaltenes Umlaufverfahren,
- 9) Die Sitzungen des Verwaltungsrats finden grundsätzlich als Präsenzversammlung statt, sofern nicht der Vorsitzende des Verwaltungsrats im Einzelfall eine andere Form der Versammlung festlegt und nicht mindestens 1/3 der Mitglieder des Verwaltungsrats der gewählten Form der Versammlung unverzüglich nach erfolgter Einberufung in Textform widersprechen. Im Falle des Widerspruchs ist eine Präsenzversammlung abzuhalten.

Für Umlaufverfahren gilt weiter einschränkend, dass diese Verfahrensform ausschließlich für Entscheidungen nach § 6 Abs. 3 Nr. 6 dieser Satzung zulässig ist und für eine Beschlussfassung alle stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats an der Abstimmung beteiligt sein müssen.
- 10) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und den Mitgliedern des Verwaltungsrats zur Kenntnis gegeben.

§ 8 Verpflichtungserklärung

- 1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Abwasserbetrieb TEO AöR“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- 2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 9²⁾ Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Bekanntmachungen

- 1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Die Wirtschaftsführung der Anstalt erfolgt streng aufgeteilt in je eine Sparte für jeden Träger. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO NRW entsprechend.
- 2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss und der Bericht über die

Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten. In Verbindung mit § 114 a GO NRW ist § 22 der Kommunalunternehmensverordnung –KUV- zu beachten.

Bei der Feststellung des Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden.

- 3) Im Übrigen sind hinsichtlich Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung die §§ 10 ff. der Kommunalunternehmensverordnung – KUV – zu beachten.
- 4) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Anstalt bzw. der Satzungen der Anstalt erfolgen, sofern diese Satzung oder rechtliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, im Amtsblatt des Kreises Warendorf. Darüber hinaus können die bei den Trägern vorhandenen Bekanntmachungskästen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit genutzt werden.

§ 10 Haftung

Soweit die Träger für die Verbindlichkeiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens einzutreten haben, haften sie als Gesamtschuldner. Der Ausgleich im Innenverhältnis richtet sich danach, welcher der einzelnen Untersparten (§ 9 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung) die Verbindlichkeit zuzuordnen ist. Lässt sich dies nicht feststellen, richtet sich der Ausgleich im Innenverhältnis nach den Stimmrechtsanteilen der Träger im Verwaltungsrat.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 12 Überleitungsvorschriften

- 1) Dienstherrin der bei der Anstalt beschäftigten Beamten bzw. Arbeitgeberin der Beschäftigten wird die Anstalt selbst. In die Rechte und Pflichten der Träger gegenüber den Beamten und Beschäftigten, die in die Anstalt übergeleitet werden, tritt die Anstalt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge ein.
- 2) Die Anstalt tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle übrigen bestehenden Rechte und Pflichten der Träger ein, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen. Hierzu gehört insbesondere das notwendige Anlage- und übrige Betriebsvermögen.
- 3) Die am 01.01.2016 geltenden Satzungen der Gemeinde Beelen, die für die der Anstalt übertragenen Aufgaben erlassen wurden, gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Gemeinde Beelen die Anstalt tritt, solange fort, bis die Anstalt eigene Satzungen in diesen Angelegenheiten erlässt.

Im Zusammenhang mit den von der Abwasserbetrieb TEO AöR erlassenen Satzungen ersetzt diese Satzung die Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel und Ostbevern über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts Abwasserbetrieb TEO vom 07.08.2012 in der Fassung der 1. Änderung.

§ 13 Austritt eines Trägers und Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens

- 1) Die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens oder die Änderung seiner Aufgaben kann nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertretungen der Träger erfolgen. Der einseitige Austritt der Gemeinde Beelen ist bis zum 31.12.2018 ausgeschlossen.
Davon abgesehen kann jeder Träger mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen austreten. Der Austritt eines Trägers bedarf lediglich eines Beschlusses der Vertretung des austretenden Trägers.
- 2) Im Fall der Auflösung der Anstalt gilt Folgendes:
 - a) Das in die Anstalt übergeleitete Personal wird unter Wahrung seines personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes jeweils von dem Träger übernommen, bei dem es vor Gründung der Anstalt beschäftigt war.
 - b) Das bei der Auflösung der Anstalt vorhandene Vermögen und die Verbindlichkeiten werden im Verhältnis der Untersparten (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung) der letzten Bilanz der Anstalt zueinander verteilt.
- 3) Im Fall der Änderung der Aufgaben der Anstalt gilt Folgendes:
 - a) Das in die Anstalt übergeleitete Personal – soweit es zur Erfüllung der neuen Aufgaben der Anstalt nicht mehr erforderlich ist - wird unter Wahrung seines personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes jeweils von dem Träger übernommen, bei dem es vor Gründung der Anstalt beschäftigt war.
 - b) Das für die Erfüllung der neuen Aufgaben der Anstalt nicht mehr benötigte Vermögen und die aus der Erfüllung der alten Aufgaben resultierenden Verbindlichkeiten werden im Verhältnis der Untersparten (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung) der letzten Bilanz der Anstalt vor Änderung der Aufgaben zueinander verteilt.
- 4) Im Fall des Austritts eines Trägers gilt Folgendes:
 - a) Das von dem austretenden Träger in die Anstalt übergeleitete Personal wird unter Wahrung seines personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes wieder von dem austretenden Träger übernommen.
 - b) Der dem austretenden Träger zustehende Vermögensanteil sowie die auf ihn zu übertragenen Verbindlichkeiten bestimmen sich nach der letzten mehrspartigen Bilanz der Anstalt vor dem Austritt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

-
- 1) Der § 2 wurde durch die 1. Änderungssatzung vom 13.02.2017 zur Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts Abwasserbetrieb TEO vom 12.10.2015 mit Wirkung vom 18.02.2017 geändert.
 - 2) Die §§ 2,4,6,7,9 wurden durch die 2. Änderungssatzung vom 26.06.2024 zur Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts Abwasserbetrieb TEO vom 12.10.2015 mit Wirkung vom 14.12.2024 geändert.
 - 3) Die §§ 4,7 wurden durch die 3. Änderungssatzung vom 23.03.2026 zur Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts Abwasserbetrieb TEO vom 12.10.2015 mit Wirkung vom 19.06.2026 geändert.

**Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG und
§ 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG**

Kreis Warendorf
Az.: 63-40930/2025

Warendorf, 12.06.2026

Die juwi Wind Germany 263 GmbH & Co. KG hat einen Antrag gemäß § 16 BImSchG (Wesentliche Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen) zur Änderung der Betriebsmodi der bereits genehmigten Windenergieanlagen auf den Grundstücken

- Gemarkung Füchtorf, Flur 146, Flurstück 29 für WEA 1,
- Gemarkung Füchtorf, Flur 146, Flurstück 61 für WEA 2
- Gemarkung Füchtorf, Flur 146, Flurstück 66, 67 für WEA 6

vorgelegt.

Antragsgegenstand ist die Anpassung/Optimierung der Betriebsmodi durch den Hersteller Enercon, im Tagbetrieb von Betriebsmodus BM 0 s zu BM 0 s-1 und im Nachtbetrieb für WEA 1 von Betriebsmodus NR II s zu NR IIs-1, für WEA 2 von Betriebsmodus NR VII s zu NR VII s-1 und für WEA 6 von Betriebsmodus NR VI s zu NR VI s-1.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Zur Beurteilung der Auswirkungen wurde u.a. eine Schallimmissionsprognose vorgelegt.

Die drei WEA wurden mit dem Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG mit vollumfänglicher Umweltverträglichkeitsprüfung am 19.12.2023, Az 63-40956/2021 genehmigt.

Die Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar

Kreis Warendorf
Im Auftrag
gez. Mußmann-Reckermann



Benachrichtigung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Florin-Leonard Cristea

letzte bekannte Anschrift:	Rudolstädter Weg 11 33330 Gütersloh
mit Schreiben vom:	13.05.2026
Aktenzeichen:	410061240681

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr, Zimmer B1.37 Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Warendorf, 15.06.2026

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Benone Marcu

letzte bekannte Anschrift: **Nordstr. 16, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom: **15.06.2026**
Aktenzeichen : **368300/GB/WM/WAF-PY216**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 15.06.2026

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Frau Ioana-Valentina Stanculescu

letzte bekannte Anschrift: **Roggenmarkt 3, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom: **12.06.2026**
Aktenzeichen : **368300/GB/WM/WAF-WO484**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 12.06.2026

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Halil Arslan

letzte bekannte Anschrift: **Hansastr. 20, 59229 Ahlen**
mit Schreiben vom: **15.06.2026**
Aktenzeichen : **368300/GB/WM/WAF-X4444**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 15.06.2026

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Markus Hamelbeck

letzte bekannte Anschrift: **Am Brüggel 26A, 59227 Ahlen**
mit Schreiben vom: **10.06.2026**
Aktenzeichen : **368300/OV/WM/BE-SL801**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 10.06.2026

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Azzam Fadel Mohamed Al Kawasmi

letzte bekannte Anschrift: **Kampstr. 2, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom: **05.06.2026**
Aktenzeichen : **368300/OV/WM/WAF-IY205**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 05.06.2026

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Can Sinan Borowski

letzte bekannte Anschrift: **Erbdrostenstr. 13 a, 48346 Ostbevern**
mit Schreiben vom: **11.06.2026**
Aktenzeichen : **368300/OV/WM/WAF-OR203**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 11.06.2026

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Adrian-Florentin Nitu

letzte bekannte Anschrift: **Von-Ketteler-Str. 1, 59302 Oelde**
mit Schreiben vom: **11.06.2026**
Aktenzeichen : **368300/OV/WM/WAF-XA566**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 11.06.2026

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Florin-Alin Filip

letzte bekannte Anschrift: **Linnenstr. 26, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom: **03.06.2026**
Aktenzeichen : **368300/UZ/WM/BE-LF97**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 03.06.2026

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Markus Hamelbeck

letzte bekannte Anschrift: **Am Brüggel 26A, 59227 Ahlen**
mit Schreiben vom: **10.06.2026**
Aktenzeichen : **368300/UZ/WM/BE-SL801**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 10.06.2026

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Miroslav Mitkov

letzte bekannte Anschrift: **Ostenmauer 33, 59227 Ahlen**
mit Schreiben vom: **05.06.2026**
Aktenzeichen : **368300/UZ/WM/WAF-GY241**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 05.06.2026

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Frau Ioana-Valentina Stanculescu

letzte bekannte Anschrift: **Roggenmarkt 3, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom: **12.06.2026**
Aktenzeichen : **368300/VA GB/WM/WAF-WO484**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 12.06.2026

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herr Benone Marcu

letzte bekannte Anschrift: **Nordstr. 16, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom: **03.06.2026**
Aktenzeichen : **368300/ADA OV/WM/WAF-PY216**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 03.06.2026

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Michel Ozislam

letzte bekannte Anschrift: **Warendorfer Str. 179, 59227 Ahlen**
mit Schreiben vom: **03.06.2026**
Aktenzeichen : **368300/GB/CS/BE-AS118**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 03.06.2026

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Frau Sarah Alija

letzte bekannte Anschrift: **Wagnerstr. 13, 48231 Warendorf**
mit Schreiben vom: **01.06.2026**
Aktenzeichen : **368300/GB/CS/WAF-BS596**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 03.06.2026

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Frau Narmin Mehdiyeva

letzte bekannte Anschrift: **Bernhardstr. 17, 59320 Ennigerloh**
mit Schreiben vom: **03.06.2026**
Aktenzeichen : **368300/GB/WM/BE-AZ313**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 08.06.2026

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Michael Lindemann

letzte bekannte Anschrift: **Kranichstr. 45, 59071 Hamm**
mit Schreiben vom: **12.06.2026**
Aktenzeichen : **368300/GB/WM/BE-MM985**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 12.06.2026

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Alpar Benedek

letzte bekannte Anschrift: **Hauptstr. 35, 48346 Ostbevern**
mit Schreiben vom: **05.06.2026**
Aktenzeichen : **368300/GB/WM/BE-N1011**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 05.06.2026

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Mircea-Florin Neagu

letzte bekannte Anschrift: **Kleygarten 11, 59302 Oelde**
mit Schreiben vom: **11.06.2026**
Aktenzeichen : **368300/GB/WM/BE-N1103**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 11.06.2026

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Andreas Wiebe

letzte bekannte Anschrift: **Steinkauzweg 3A, 48346 Ostbevern**
mit Schreiben vom: **12.06.2026**
Aktenzeichen : **368300/GB/WM/BE-NZ1013**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 12.06.2026

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Frau Saadet Iribugday

letzte bekannte Anschrift: **Vellerner Str. 9, 59320 Ennigerloh**
mit Schreiben vom: **05.06.2026**
Aktenzeichen : **368300/GB/WM/BE-S411**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 05.06.2026

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Frau Aneta Genowefa Dziekanek

letzte bekannte Anschrift: **Pastoratsweg 2, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom: **03.06.2026**
Aktenzeichen : **368300/GB/WM/WAF-PG433**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 03.06.2026

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Thomas Panaritis

letzte bekannte Anschrift: **August-Kirchner-Str. 53, 59229 Ahlen**
mit Schreiben vom: **12.06.2026**
Aktenzeichen : **368300/GB/WM/WAF-PG671**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 12.06.2026

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag